

b) bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien,

c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um

Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke, Traubenwein (einschließlich Schaumwein), Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen, überwebte Holzrouleaus.

3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.

Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten

a) von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schildpapieren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe u. d. h. inländische Reisende sowie durch Handlungsagenten,

b) von Waren, welche durch inländische Reisende oder durch Handlungsagenten

an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

Zu B.

1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

a) bei Kaufleuten oder

b) in offenen Verkaufsstellen oder

c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekaupte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches



Auf das Jahr

1934

Ne. der Karte

L. 67

Legitimationkarte

für inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten

(§§ 44, 44a Abs. 1 des Reichsgewerbeordnungsgesetzes)

Daß der Inhaber

Herr/Frau

Jakob Lindenbaum

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist, wird beglaubigt.

Berlin, den 4. April 1934

Der Polizeipräsident

Ernst August Tempelhof



[Handwritten signature]

Die Abgabegebühr von ... ist erhoben worden



Dienststempel

Bezeichnung der Person
des Inhabers

Alter: 22.8.11 Haare: dunkel Augen: braun

Gestalt: mittel

Staatsangehörigkeit: Preussen

Geburtsort und Kreis: Anglar Wehlar

Besondere Kennzeichen: keine

Unterschrift: Jakob Friedmann

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte
befugt ist, als Reisender der Firma
Korand Erzeugnisse für
Fabriken & im h. H.
Berlin Tempelhofer Allee 111
Bestellungen auf

Korandwaren
aufzusuchen.

Zur Beachtung

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber, der in
inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in seinen Dien-
sten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie
muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitge-
führt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt wer-
den. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke
dieses Gewerbebetriebs:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

Zu A.

1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber
bei jedermann Bestellungen aufsuchen;
2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen aufsuchen
a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,